

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und
die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit
(Ehrungssatzung)**

vom 17. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

- I. Ehrungen
- II. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- III. Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Heidenau
- IV. Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau
- V. Verleihung
- VI. Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
- VII. Verzeichnis und Archivierung
- VIII. Schlussvorschriften

Aufgrund § 4 i. V. m. § 26 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2005 folgende

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und
die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit
(Ehrungssatzung)**

beschlossen:

I. Ehrungen

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder Ansehen der Stadt Heidenau kann die Stadt Heidenau folgende Ehrungen vornehmen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Heidenau
- c) Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau

Das Recht, diese Ehrungen zu führen, steht nur dem damit Ausgezeichneten persönlich zu. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

II. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichen, politischem, kulturellem, sportlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt Heidenau und ihrer Einwohner gehoben haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Heidenau zu vergeben hat.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden; es erlischt als höchstpersönliches Recht mit dem Tod des Ehrenbürgers.
Insgesamt sollen nicht mehr als 5 lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht erhalten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Heidenau sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.

§ 3

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Heidenau beinhaltet:
 - die Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief)
 - die Überreichung eines Präsentes und
 - die Eintragung ins "Goldene Buch" der Stadt Heidenau

- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) auszustellen. Die Urkunde enthält eine knappe Darstellung der Verdienste des Ausgezeichneten und wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen.

III. Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Heidenau

§ 4

- (1) Mit dieser Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Heidenau können geehrt werden,
- Personen, die sich um die Stadt Heidenau verdient gemacht haben und
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- (2) Die Auszeichnung mit einer Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Heidenau obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters.

IV. Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau

§ 5

- (1) Der Ehrenamtspreis der Stadt Heidenau kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem, sozialem oder kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Heidenau und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau kann auch an aus Heidenau stammende oder hier lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von national oder international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer Ehrung der Stadt Heidenau würdig erwiesen haben.
- (3) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau kann gegenüber ehrenamtlich tätigen Personen ab dem 14. Lebensjahr vorgenommen werden.

§ 6

Der Ehrenamtspreis der Stadt Heidenau kann pro Jahr an bis zu 6 Person verliehen werden.

§ 7

- (1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau beinhaltet die Überreichung:
- einer Urkunde
 - eines Präsentes.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau wird eine Urkunde ausgehändigt. Sie muss den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau und bei knapper Darstellung der Verdienste des Ausgezeichneten den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen.

V. Verleihung

§ 8

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen gem. § 1 können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Heidenau sind, sowie juristischen Personen zu. Vorschläge von natürlichen Personen bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 weiteren Einwohnern der Stadt Heidenau.
- (2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau können bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Stadt Heidenau unterbreitet werden.
- (3) Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
- (4) Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrungen gem. § 1 Buchst. a) und c). Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Im Falle der beabsichtigten Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat das schriftliche Einverständnis der zu ehrenden Person einzuholen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, die Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Heidenau und die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau wird vom Bürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.

VI. Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

§ 10

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden, wenn sich der Ehrenbürger durch sein Verhalten dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die sich wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich erweisen.
- (2) Der Beschluss über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben. Der Stadtrat berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
- (4) Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

VII. Verzeichnis und Archivierung

§ 11

- (1) Die Stadt Heidenau führt ein Verzeichnis über die erteilten Ehrungen.
- (2) Alle Unterlagen über Verfahren zur Verleihung oder Aberkennung von Ehrungen sind dauerhaft zu archivieren.

VIII. Schlussvorschriften

§ 12

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 18. Februar 2005

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 18. Februar 2005

Jacobs
Bürgermeister